

2. in besonderen Härtefällen.

§ 6

Die Rückforderung zuviel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

315

Artikel VII

Änderung der Juristenausbildungsordnung

Die Juristenausbildungsordnung - JAO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NRW. S. 932), zuletzt geändert durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildung vom 25. August 1994 (GV. NRW. S. 702), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 entfällt.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in diesem wird das Wort „beamtenrechtlichen“ durch das Wort „dienstrechtlichen“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in diesem wird der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 5 LBG)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 3 Abs. 5, 16 Abs. 1 Satz 2 LBG)“ ersetzt.

2. § 34a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Unterhaltsbeihilfe“ ersetzt.

Artikel VIII

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel VI erlassene Rechtsverordnung sowie die auf Artikel VII beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel IX

Übergangsvorschriften

§ 1

Eine vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erteilte Genehmigung gemäß § 68 LBG erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 1999.

§ 2

Für Professoren, die bis zum 31. Dezember 1997 zu Professoren an der Sozialakademie Dortmund ernannt worden sind, findet § 219 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Artikel X

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel I Nr. 7 und 23 sowie Artikel II Nr. 1 am 1. Januar 2001 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel V am 1. Juli 1999 in Kraft und gilt für die nach dem 30. Juni 1999 erstmals oder erneut in den Vorbereitungsdienst eintretenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich bei Inkrafttreten im Vorbereitungsdienst befinden, gelten die bisherigen Vorschriften bis zu ihrem Ausscheiden weiter.

Düsseldorf, den 20. April 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Innenminister
Fritz Behrens

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NRW. 1999 S. 148.

2122

2331

33

7122

763

Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 20. April 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

763

Artikel 1

Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen

(Landesversicherungsaufsichtsgesetz - VAG NRW)

§ 1

Versicherungsaufsicht über öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen

Das Finanzministerium übt die Versicherungsaufsicht über diejenigen öffentlich-rechtlichen Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen aus, die nicht der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen unterstehen.

§ 2

Versicherungsaufsicht über private Versicherungsunternehmen

(1) Die dem Land übertragene Versicherungsaufsicht über private Versicherungsunternehmen wird von der Bezirksregierung ausgeübt, in deren Bezirk das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

§ 3

Aufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe

(1) Die Versorgungswerke unterstehen der Aufsicht des Landes, die als allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG NRW) und als Versicherungsaufsicht durch das Finanzministerium ausgeübt wird. Die allgemeine Körperschaftsaufsicht wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachministerium ausgeübt.

(2) Gegenstand der Versicherungsaufsicht ist die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebs der Versorgungswerke und die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder. Zu diesem Zweck hat die Versicherungsaufsicht darauf zu achten, daß die Versorgungswerke jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen, daß sie ausreichende versicherungstechnische Rücklagen bilden, ihr Vermögen in entsprechend geeignete Vermögenswerte anlegen, die kaufmännischen Grundsätze hinsichtlich Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle einhalten, eine ausreichende Kapitalausstattung vorhalten und die Grundlagen ihres Geschäftsplans erfüllen. Zur Erreichung dieser Aufsichtsziele hat das Finanzministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die nähere inhaltliche Ausgestaltung dieser Geschäftsführungs- und Aufsichtsgrundsätze der Versorgungswerke regelt, insbesondere Bestimmungen enthält,

1. zu den Grundlagen des Geschäftsbetriebs,
2. zur Kapitalausstattung,
3. zur Vermögensanlage,
4. zur Rechnungslegung und Berichterstattung,
5. zur Jahresabschlußprüfung,
6. zu den Aufsichtsbefugnissen.

(3) Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie werden mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde vom Versorgungswerk im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde.

2122

Artikel 2 **Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204) wird wie folgt geändert:

- a) § 23 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Aufsichtsbehörde über die Kammern mit Ausnahme der Versorgungseinrichtungen ist das jeweils zuständige Fachministerium. Es übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 Landesorganisationsgesetz) aus.“

33

Artikel 3 **Änderung des Gesetzes** **über die Rechtsanwaltsversorgung**

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 684), geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NRW. S. 376), wird wie folgt geändert:

- § 13 wird aufgehoben.

33

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes** **über das Notarversorgungswerk Köln**

Das Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln vom 4. November 1986 (GV. NRW. S. 680), geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NRW. S. 376), wird wie folgt geändert:

- § 14 wird aufgehoben.

7122

Artikel 5 **Änderung des Gesetzes** **über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer** **und der vereidigten Buchprüfer**

Das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NRW.

S. 418), geändert durch Gesetz vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661), wird wie folgt geändert:

- a) § 12 Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) § 14 wird aufgehoben.

2331

Artikel 5 a **Änderung des Baukammergesetzes NW**

Das Baukammergesetz NW vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 391), wird wie folgt geändert:

- § 85 wird wie folgt gefaßt:

„§ 85 **Aufsichtsbehörde**

Die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG NRW) über die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau mit Ausnahme der Versorgungseinrichtung führt das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde).“

33

Artikel 5 b **Änderung des Gesetzes** **über die Versorgung der Steuerberater**

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberater vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661) wird wie folgt geändert:

- a) § 13 Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) § 15 wird aufgehoben.

Artikel 6 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV. NRW. S. 370), geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Innenminister
Fritz Behrens

Der Minister für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr
Peer Steinbrück

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
Ilse Bräus

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

Der Minister für Bauen und Wohnen
Michael Vesper